

Herrn Ministerialdirigent
Ullrich Kinstner
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Dorothee Heimann
Tel.-Durchwahl: 0211/96508-210
Fax-Durchwahl: 0211/96508-7210
E-Mail: heimann@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 50.60.30 DH/Hä

Jane Alexandra Korte
Tel.-Durchwahl: 0221-3771-296
Fax-Durchwahl: 0221-3771-179
E-Mail: jane.korte@staedtetag.de
Aktenzeichen: 50.13.56 N

Datum: 10.02.2009

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung
zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - des Landes
Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW)**

Sehr geehrter Herr Kinstner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Referentenentwurf der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach der am 24.09.2008 bekanntgegebenen Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über die Beibehaltung der Zuständigkeitshochzonung im Bereich der Eingliederungshilfe für weitere fünf Jahre ist sowohl den überörtlichen als auch den örtlichen Sozialhilfeträgern an einer Optimierung des in 2003 begonnenen Projektes „Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfe aus einer Hand“ gelegen. Insbesondere gilt es nun, die wesentlichen Ergebnisse der das Projekt begleitenden Studie des „Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste“ (ZPE) der Universität Siegen in den Blick zu nehmen und im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit im Sinne der Betroffenen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den von Ihnen vorgelegten Entwurf der Änderungsverordnung samt der Änderungsbegründung in der Fassung vom 05.12.2008. Seine Regelungen könnten einen weiteren Schritt zur Erreichung der angestrebten Ziele der „Hochzonung“, wie etwa des Ausbaus und der Vernetzung der ambulanten Angebote sowie der Gewährung von „Hilfen aus einer Hand“, darstellen.

Im Einzelnen möchten wir Folgendes zu dem Entwurf anmerken:

1. Hinsichtlich der in **Artikel I Ziffer 2 vorgeschlagenen Regelung** wird grundsätzlich die Zielsetzung begrüßt, mit der Zuständigkeitsveränderung auch in solchen Regionen, in denen bisher kein auf den Personenkreis der Hilfen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII zugeschnittenes Angebots- und Hilfesystem vorgehalten wird, zu einem bedarfsgerechten Ausbau und einer Vernetzung der entsprechenden ambulanten Angebote zu kommen. Dies entspricht der Zielsetzung, die auch mit der „Hochzonung“ der Behindertenhilfe verfolgt wird. Zudem könnte durch die Zuständigkeitsverlagerung die bisher teilweise ungleiche Verteilung der Personen, denen die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII zugute kommen, auf die einzelnen Gebietskörperschaften positiv beeinflusst werden.

Allerdings ist festzustellen, dass der Änderungsvorschlag in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird, die ja mit einer Neuregelung gerade vermieden werden sollten. Konkrete Abgrenzungsfragen werden insbesondere hinsichtlich der Frage entstehen, welche Hilfen geeignet sein könnten, um teilstationäre oder stationäre Einrichtungsaufenthalte zu verhindern. Dies könnten alle Beteiligten jeweils unterschiedlich auslegen. Damit würde ein Interpretationsspielraum eröffnet, der mit der kommunalen Verwaltungspraxis schwer vereinbar ist. Die Formulierung ist damit inhaltlich zu weitgehend und bedarf der Konkretisierung zumindest im Rahmen der Verordnungsbegründung.

Hinsichtlich der möglichen faktischen Konsequenzen der Zuständigkeitsveränderung im Bereich der sog. § 67er - Hilfen muss folgendes bedacht werden: Der örtliche Sozialhilfeträger ist bisher für alle ambulanten Hilfen für den Personenkreis der §§ 67 bis 69 SGB XII mitsamt sämtlicher ergänzender Leistungen nach dem SGB XII zuständig. Hierzu zählen auch niedrigschwellige Übernachtungs-, Wohn-, Beratungs- und Betreuungsangebote sowie Tagestätten etc.. Hier darf die „Hochzonung“ nur eines Teilbereichs dieser Hilfen nicht zu neuen Zuständigkeits - Schnittstellen zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger führen. Keinesfalls darf aber die Zuständigkeitsveränderung die Zerschlagung von erfolgreich aufgebauten und in der Praxis bewährten kommunalen Strukturen zur Folge haben.

Sollte die ursprüngliche Verordnung trotz der o. g. Bedenken in diesem Punkt dennoch entsprechend der Änderungsverordnung vom 05.12.2008 geändert werden, so müssten daher zumindest durch eine entsprechende Formulierung in der Verordnungsbegründung Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass bestehende und erfolgreiche kommunale Strukturen mittels Sondervereinbarungen mit den Landschaftsverbänden weitergeführt werden können. Für den Erhalt der bewährten Strukturen muss außerdem sichergestellt werden, dass die derzeitigen Vereinbarungen zur Finanzierung der Beratungsangebote (z. B. für die Fachberatungsstellen) beibehalten oder einvernehmlich und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Daneben muss ergänzt werden, dass entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger auch für die sog. § 67er - Hilfen abzuschließen sind. Dies sollte entweder durch Einfügen der Nr. 5 in § 2 Abs. 2 Satz 1 („ Die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach Abs.1 Nr.2 und Nr. 5 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs.) oder hilfsweise im Besonderen Teil der Verordnungsbegründung zu Nr. 3 erfolgen.

Zudem sollte die Nr. 6 des § 2 Absatz 1 der Ursprungsverordnung der aktuellen Rechtslage des SGB XII angepasst werden, dies betrifft insbesondere den nicht mehr zeitgemäßen Begriff der „Nichtsesshaften“.

2. Nach **Artikel I Ziffer 3** in Verbindung mit den Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung zu Nr. 3 und Nr. 4 wird die Weiterentwicklung und Koordinierung der Leistungsinhalte und -strukturen erfreulicherweise den Kooperationsvereinbarungen vor Ort bzw. zwischen den Landschaftsverbänden und den Kommunalen

Spitzenverbänden überlassen. Insbesondere im Hinblick auf die sogenannten Enthospitalisierungsfälle sollen Kooperationsvereinbarungen zu den Kosten der Unterkunft getroffen werden. Nur diese Vorgehensweise wird den örtlichen Gegebenheiten gerecht und entspricht so den Forderungen des Gutachtens des ZPE nach einer Verbesserung der örtlichen Teilhabeplanung.

3. Auch die nach **Artikel I Ziffer 4** einzurichtende Fachkommission wird zur Begleitung des Optimierungsprozesses als sinnvoll angesehen. In der Fachkommission sind die von der Ausführungsverordnung unmittelbar Betroffenen vertreten. Hier sollen sie gemeinsam über maßgebliche Steuerungselemente beraten und die landesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen analysieren. So kann gewährleistet werden, dass der Entwicklungsprozess im Bereich des selbständigen Wohnens behinderter Menschen entsprechend begleitet wird und dass im Jahre 2013 eine verlässliche Datengrundlage im Hinblick auf eine weitere Zuständigkeitsregelung im Sinne aller Beteiligten vorliegt. Hinsichtlich der vorgegebenen engen Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW sowie mit dem Landesbehindertenrat NRW wird diese von unserer Seite als sinnvoll im Sinne der Betroffenen angesehen. Da es sich bei der Fachkommission jedoch um ein Steuerungsgremium der Leistungsverpflichteten handelt, sollte dies letztendlich in der Besetzung der Fachkommission deutlich zum Ausdruck kommen.

4. Schließlich halten wir es für erforderlich, dass die Definition des Begriffs des selbständigen Wohnens in dem **Besonderen Teil der Begründung zu Nr. 1** so erfolgt, dass die bestehenden Abgrenzungsprobleme im Bereich der Zuständigkeit für die Hilfen in den Herkunftsfamilien beseitigt werden. Auch hier ist eine Konkretisierung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen vorgesehen (Begründung, Besonderer Teil zu Nr. 3). Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, auch in diesem oft sehr kleinteiligen Bereich passgenaue Lösungen vor Ort zu finden. Gelingt dies, können die Hilfen in der Herkunftsfamilie sicherlich effektiver als bisher angesetzt werden. Dies würde aufgrund des präventiven Charakters der Hilfestellungen die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ fördern.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Göppert

Lessmann

Giesen